

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft am 05/12/2020 Stadtbürgerschaft Nr. 8

Frage der / des Abgeordneten Thomas Pörschke, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Möglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen in betreuten Wohnformen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zeiten der Corona-Pandemie

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie gibt es für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in betreuten Wohnformen leben, die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Teilhabemöglichkeiten sind aber aufgrund des verfügbaren Betretungsverbot durch die Corona-Verordnung eingeschränkt und können derzeit nur in einer anderen Form angeboten werden.

Hervorzuheben ist, dass die Arbeit auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen auch während des Betretungsverbotes möglich ist. Nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung unter Mitwirkung der Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes, der Werkstatt und den Beschäftigten, kann hier weiterhin gearbeitet werden.

Zudem gibt es während des Betretungsverbotes Notbetreuungen und Ausnahmen zur Beschäftigung in betriebsrelevanten Bereichen. Diese werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung nun zunehmend ausgebaut.

Da die meisten Menschen mit Beeinträchtigungen in den Besonderen Wohnformen aber dennoch nicht wie gewohnt arbeiten können und ihre Kolleg*innen nicht persönlich sehen, verpflichtet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Werkstätten zur alternativen Leistungserbringung. Die Werkstätten haben während der Schließung ihre personellen und kommunikationstechnischen Ressourcen für eine bestmögliche alternative Form der Teilhabe am Arbeitsleben, der beruflichen und persönlichen Bildung, der Gestaltung einer Tagesstruktur sowie der Übergangsförderung in den besonderen Wohnformen einzusetzen.

Zu Frage 2:

Die Werkstätten bieten den Beschäftigten zeitlich und fachlich individualisierte Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die über Telefonkontakte und der Zurverfügungstellung von Beschäftigungsmaterialien hinausgehen. Diesbezügliche Möglichkeiten liegen aufgrund der Rahmenbedingungen während des Betretungsverbotes schwerpunktmäßig im Bereich der sozial- emotionalen Unterstützung. Anstelle einer konkreten Beschäftigung erfolgt durch die Fachkräfte eher die Aufrechterhaltung des Bezugs zur Arbeit für die Beschäftigten.

Die alternative Form der Leistungserbringung sollte nicht unterbewertet werden. Die Fachkräfte der Werkstätten leisten neben dem telefonischen Kontakt auch sehr individuelle Unterstützung per Videoberatung, um bei Krisen zu intervenieren sowie Vereinsamung und psychischen Krisen vorzubeugen. Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen finden übergangsweise Treffen mit Einzelnen zum Spaziergang und zur Beratung oder aufsuchende Hilfestellungen bei den

Beschäftigten zu Hause statt. Regelmäßig werden Tipps zur Beschäftigung, Bildung und Freizeitgestaltung per Post oder digital zugesandt. Diese Art der Kommunikation erfolgt in Abstimmung mit den Trägern der besonderen Wohnformen.

Im Bereich der Bildung der Beschäftigten ist nach wie vor die Vermittlung von Inhalten zur Förderung der Fach-, Methoden-, Sozial- sowie Individualkompetenzen wichtig. Im Fokus steht hierbei die personenzentrierte Orientierung der Beschäftigten. Gemeinsam mit den Beschäftigten werden individuelle Ziele vereinbart. Diese entsprechen weitgehend denen, die im vorherigen Verlauf der Förderungen erarbeitet wurden, können aber situationsbedingt angepasst oder auch ausgesetzt werden, wenn andere Themen im Vordergrund stehen. Für jeden Beschäftigten, auch für die, die in betreuten Wohnformen leben, werden so individuelle Angebote gemacht.

Zu Frage 3:

Heimarbeit wird seitens der Senatorin aufgrund der rechtlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz, zu Hygiene und Ergonomie sowie der aufwändigen organisatorischen Umsetzung eher kritisch gesehen.

Die derzeit bestehenden Arbeitsmöglichkeiten und Einsatzbereiche in der Produktion und Dienstleistung der Werkstätten im Land Bremen sind kaum auf die eigene Häuslichkeit übertragbar. Die maschinellen Vorrichtungen und Anlagen können nicht aus der WfbM in den Wohnraum verlagert werden. Die Teeverpackung oder Konfitüreherstellung bzw. die Holzbearbeitung als Heim- arbeitsplatz in den eigenen Wohnraum zu verlagern, würde gegen die hygienischen Standards und die Vorgaben zum Arbeitsschutz verstoßen.

Zudem lässt sich die einzelbezogene Begleitung durch die Fachkräfte vor Ort auf dem Heimarbeitsplatz personell nicht darstellen. Die Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich ist nach den rechtlichen Vorgaben des SGB IX und der Werkstättenverordnung eine gruppenbezogene Leistung.

Die Arbeit in Außengruppen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus findet saisonbedingt ohnehin statt. Dieser Bereich ist gerade systemrelevant und muss von den Werkstätten für die Auftraggeber bedient werden.